

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

10/SN-120/ME

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

26. MRZ. 1985

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

BEANTWORTET
Zi. 9 SE/19 85
28. MRZ. 1985
Verteilt 29. MRZ. 1985
Froman

Dr. Hlawacek

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:*[Signature]*

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für Gesundheit
und UmweltschutzStubenring 1
1010 WienZahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
O/1-941/18-1985Chiemseehof
☎ (0662) 41561 Durchwahl Datum
2428/Dr. Hammertinger 26.3.1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rinderleukosegesetz
geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. IV-50.972/3-1/85

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Im Hinblick auf das Preisniveau bei Schlachtrindern sowie auf
die Kosten für die Wiederbeschaffung von Zucht- und NutZRindern
erscheint die vorgesehene Erhöhung der Ausmerzentschädigung von
600 S pro Stück auf 2.850 S (Grundbetrag) bzw. von 200 S pro
Stück auf 950 S (Betriebs- und Herdebuchzuschlag) zu gering be-
messen.

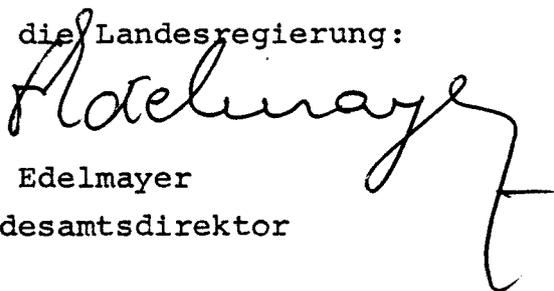
Dazu muß festgehalten werden, daß man bislang - daran ändert auch
der gegenständliche Entwurf nichts - bei der Ausmerzentschädigung
nicht von einer "Entschädigung" im eigentlichen Sinn, sondern
lediglich von einem Zuschuß sprechen kann. Für eine tatsächliche
Entschädigung wäre mindestens eine Verdoppelung der nunmehr vor-
gesehenen Beträge notwendig. In Salzburg betrug die Differenz
zwischen dem Erlös aus dem Schlachtviehverkauf und den Wieder-
beschaffungskosten für Zucht- bzw. Nutzvieh entsprechend dem
Preisniveau des Jahres 1984 rund 7.100 S, bei herdebuchfähigen
Hochleistungstieren rund 14.000 S. Die Anhebung der gegenständ-
lichen Beträge sollte sich daher im Sinne der Gewährung einer
wirklichen Entschädigung an dem dem Tierhalter tatsächlich ent-
standenen Schaden - wobei Durchschnittspreise heranzuziehen wären
- orientieren.

Unabhängig vom vorliegenden Entwurf muß festgestellt werden:

Die Kosten der periodischen Untersuchungen auf Grund des § 15 des Rinderleukosegesetzes sind vom Tierhalter zu tragen (§ 26 Abs. 2). Da diese Untersuchungen vor allem der Volksgesundheit dienen, erscheint eine Übernahme dieser Kosten durch den Bund gerechtfertigt. Gerade in der derzeit schwierigen Absatz- und Marktsituation der auf die Milch- oder Rinderwirtschaft angewiesenen Grünland- und Bergbauern stellen nämlich diese Untersuchungskosten eine zusätzliche Belastung dar. Es wird daher angeregt, anlässlich der anstehenden Novellierung des Rinderleukosegesetzes auch eine Übernahme der vollen Untersuchungskosten durch den Bund vorzusehen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor